Annette Weinke, Laudatio Catherine Davies: Rechtsstaat und Patriarchat, Verleihung Richard-Schmid-Preis, Richterakademie Wustrau, September 2026

In ihrer Ausgabe vom 15. Juni 1979 berichtete die Tageszeitung „taz“ über eine Aktion, die sich wenige Tage zuvor in der Kanzlei des renommierten West-Berliner Strafverteidigers Nicolas Becker abgespielt hatte. Etwa 50 feministische Aktivistinnen aus dem Spektrum der autonomen Frauenbewegung hatten sich unangemeldet Zutritt zu Beckers Büro verschafft. Blitzschnell war der verdutzte Star- und Promianwalt umzingelt und gemeinsam mit einigen der Frauen abgelichtet. Mitgebrachte Plakate, die danach an die Presse weitergeleitet wurden, diskreditierten ihn als „Befangener [sic] der Bewegung 12. Juni“ und als „Zuhälteranwalt“. Verstreute Dessous und ein Parfüm der Duftnote Shalimar, das in allen Winkeln der Kanzlei versprüht wurde, unterstrichen die Botschaft, Becker habe sich dadurch, dass er das Mandat eines stadtbekannten Vergewaltigers übernommen habe, zu dessen Komplizen gemacht.

Die spektakuläre Bürobesetzung im Hause Becker führte zu einer mehrmonatigen Debatte im linken und linksliberalen Spektrum der bundesdeutschen Anwaltschaft. Vordergründig rankte sich diese um das Problem, ob es mit den Grundsätzen linker Solidarität vereinbar war, wenn Anwälte und Anwältinnen Sexualstraftäter vor Gericht verteidigten. Machte man sich dadurch nicht automatisch zu „Handlangern“ eines patriarchalisch strukturierten Herrschaftssystems (Davies, S. 144)? Und falls dies zutraf, waren dann alle „Vergewaltiger“, so der Duktus, gleichermaßen abzulehnen oder sollte differenziert werden zwischen Männern aus besser gestellten Schichten, männlichen Arbeitern und Männern mit Migrationshintergrund?

Wie das Buch von Hannah Catherine Davies deutlich macht, berührte die Ende der siebziger Jahre geführte Diskussion zugleich eine grundsätzliche Frage, die die Autorin in den Mittelpunkt ihrer umfangreichen, durchweg spannend zu lesenden Untersuchung stellt: Wie sollte sich die autonome Frauenbewegung, die sich in den späten Sechzigern und frühen Siebzigern als Teil einer transnationalen Neuen Linken in der Bundesrepublik formierte, gegenüber dem Rechtsstaat und insbesondere gegenüber dem Strafrecht positionieren? Wie sollten die Aktivistinnen damit umgehen, dass der bürgerlich-liberale Rechtsstaat im linken Spektrum seit seinen Anfängen im 19. Jahrhundert stets als Teil eines übergeordneten staatlichen Repressionsapparats begriffen worden war? Und inwiefern war das Sexualstrafrecht, das gemeinsam mit dem Abtreibungsverbot seit dem Ersten Kaiserreich die Funktion erfüllte, die patriarchale Familie als zentrale Einheit des Staats festzuschreiben, überhaupt reformierbar?

Dass die Diskussion über diese Punkte innerhalb des linken politischen Lagers teilweise zu erheblichen Eruptionen und Verwerfungen führte, hatte nicht nur, wie man vielleicht annehmen könnte, mit den Spezifika des deutsch-deutschen Systemkonflikts zu tun. Vielmehr kann Davies in ihrem Buch zeigen, dass die gesamte Debatte über den Umgang mit Gewalt in Ehe und Familie die Bundesrepublik im internationalen Vergleich erst mit mehrjähriger Verzögerung erreichte. Während Kate Milletts 1970 erschienene literaturwissenschaftliche Dissertationsschrift "Sexual Politics" in den USA eine breite Diskussion über den „Sexismus“ in Familie, Gesellschaft und Staat angestoßen hatte, tauchte der Begriff in den bundesdeutschen Medien erstmals 1976 auf, und zwar in einem „Spiegel“-Gespräch mit Alice Schwarzer.[1]

Die verzögerte Rezeption feministischer Diskurse in der Bundesrepublik illustriert Davies am Beispiel des bekannten linken Szene-Anwalts Sebastian Cobler. Im Jahr 1980, wenige Monate nach der Aktion des 12. Juni-Komitees in der Kanzlei des Kollegen Becker, veröffentlichte dieser in der Zeitschrift „Kursbuch“ einen Beitrag, der sich mit Protestformen und politischen Zielstellungen der autonomen Frauenbewegung auseinandersetzte.[2] Unter anderem war Cobler dadurch bekannt geworden, dass er 1978/79 als Mitglied des Sozialistischen Büros das III. Russell-Tribunal zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik organisiert hatte, das die Einschränkung von Verteidigerrechten in den RAF-Prozessen kritisiert hatte. Auf die Kritik der feministischen Aktivistinnen, als linker Anwalt könne man keine Sexualstraftäter verteidigen, reagierte Cobler, indem er jenen Verrat am Klassenstandpunkt, „doppelbödige Moral“ und ein „instrumentelles“ Verhältnis zur Justiz vorwarf.

In weitgehender Unkenntnis der im Ausland geführten theoretischen Debatten behauptete er weiter, die Feministinnen würden einer „Statuierung so genannter Tätertypen und damit einem Täterstrafrecht Vorschub leisten“ und dadurch ein gängiges Klischee bestätigen, an dessen Überwindung gerade Frauen ein gesteigertes Interesse haben müssten: „Die Vorstellung nämlich, Vergewaltigung sei kein gesellschaftliches, sondern ein individuelles Problem, sei Ausdruck eines »anomalen« Verhaltens einiger »Gestörter« und nicht etwa das durchschnittliche »Normalverhalten« unzähliger Ehemänner, Freunde, Kollegen oder Chefs“.[3] Cobler bezweifelte darüber hinaus, dass die Proteste wirklich dem „Kampf um Selbstbestimmung“ und dem „Angriff auf männliche

[1] Philipp Sarasin, 1977. Eine kurze Geschichte der Gegenwart, Berlin 2021, S. 159.
[2] Sebastian Cobler, „So einen verteidigt man nicht!“, in: Kursbuch 60 (1980), S. 97-105; zu Cobler Günter Frankenberg, Sebastian Cobler (1948–1989). Die Kritik geht von Cobler aus, in: Kritische Justiz (Hrsg.): Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Baden-Baden: Nomos, 2016, S. 109–127.
[3] Ebd., S. 99.

Machtpositionen“ dienen würden. Den „Frauenrechtlerinnen neuer Art“, so das Argument, gehe es weder um Spezial- noch um Generalprävention, sondern ausschließlich um Rache und Vergeltung.[4]

Wie Davies in ihrer Studie zu Recht herausstellt, manifestierte sich in dieser männlichen Kritik am feministischen Rechtsaktivismus und dessen performativen Strategien ein tiefgreifender Widerspruch, der die Neue Linke in der alten Bundesrepublik noch für mehr als ein Jahrzehnt polarisieren sollte: Während linke Juristen und Aktivisten wie Cobler in ihrer politischen Praxis einerseits weit davon entfernt gewesen seien, „jede positive Bezugnahme auf das Recht und jede Adressierung des Staates grundsätzlich abzulehnen“, hielt man andererseits die feministische Bezugnahme auf das Strafrecht politisch wie moralisch für verfehlt. Interessanterweise stellte man dabei eine Äquivalenz zwischen feministischem Rechtsaktivismus und den Prozessen gegen NS-Täter her, die aus linker Perspektive die ihnen zugeschriebenen Aufklärungsfunktionen in keiner Weise erfüllt hätten. Ungeachtet dieser Ambivalenzen innerhalb der Neuen Linken hielten die Aktivistinnen aber an ihrer Strategie fest, das Recht in dialektischer Weise für ihren Kampf gegen sexuelle Gewalt zu nutzen: „Sie [die Aktivistinnen, A.W.] streben konkrete reale Reformen von spezifischen Gesetzen an, nutzen dazu strategische Prozessführung sowohl als Form von Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarmachung als auch, um Präzedenzentscheidungen zu erzwingen, die reale juristische Konsequenzen haben. Rechtsaktivismus und Rechtsreformismus erscheinen so als zwei Seiten derselben Medaille.“ (S. 23). Zugleich problematisiert die Autorin, welche Folgen sich aus dem Fehlen einer abolitionistischen Perspektive ergaben: „Wer Missstände in der Sprache des Strafrechts artikulierte, verzichtete darauf, eine konkrete Utopie aufzuzeigen, in der männliche Gewalt Frauen nicht länger davon abhielt, ein erfülltes, selbstbestimmtes Leben zu leben. Eine solche Gesellschaft war der implizite Horizont feministischer Forderungen, spielte in der Diskussion als ausformulierter positiver Gegenentwurf aber kaum eine Rolle“ (S. 24).

Davies‘ Längsschnittuntersuchung durchmisst ein viertel Jahrhundert bundesdeutscher Zeitgeschichte aus feministischer Perspektive und mit einem Fokus auf das Strafrecht. Das Buch beindruckt durch empirische Dichte, eine hohe Anschaulichkeit in der Darstellung und pointierte, stets um Präzision bemühte Beobachtungen und Befunde. Zu den großen Verdiensten der Studie zählt, dass sie Themenfelder erschließt und miteinander verknüpft, die in einschlägigen Darstellungen zur deutschen Geschichte bislang erstaunlich wenig Beachtung fanden. Obwohl Studien zu den Neuen Sozialen Bewegungen, dem

[4] Sebastian Cobler, „So einen verteidigt man nicht!“, in: Merkur Kursbuch 60 (1980), S. 101.

Aufkommen neuer Protestformen und einer „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ in den letzten Jahren mehr und mehr in den Fokus in einer kritischen Bundesrepublik-Forschung gerückt sind, sind die autonome Frauenbewegung und die von ihr erprobten Strategien des Rechtsaktivismus weiter randständig geblieben. Demgegenüber zeichnet sich die Arbeit von Davies dadurch aus, dass sie den feministischen Rechtsaktivismus als historisches Phänomen ernst nimmt. Dessen Deutungshorizonte und Selbstverständnisse werden rekonstruiert, ohne die Selbstbilder der Akteure zu reproduzieren (S. 26).

Auf der Grundlage eines großen Fundus an veröffentlichten und nichtveröffentlichten Quellen gelingt es der Autorin zudem, einige festgefügte Geschichtsmythen zu dekonstruieren. Entgegen verbreiteter Auffassung war „private“ interpersonale sexuelle Gewalt in der Bundesrepublik weder unsichtbar noch wurde sie bewusst verschwiegen. Vielmehr war die westdeutsche Frauenbewegung seit den Siebzigern darum bemüht, das Thema auf die politische Tagesordnung zu setzen. Dass der ersten Eröffnung eines Frauenhauses in West-Berlin viele weitere folgen sollten, zeigt einerseits, dass dieser Aktivismus durchaus Erfolge hatte. Andererseits führte dies aber nicht dazu, verfestigte Geschichtsbilder und Mythen in Frage zu stellen. So scheiterte noch 1989 eine von den GRÜNEN und der SPD geforderte Reform des § 177 am Widerstand liberal-konservativer Abgeordneter, die den grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie als Lehre aus der „Durchdringung auch des Privaten durch den nationalsozialistischen Staat“ interpretierten.[5] Erst 1997, über zwanzig Jahre nach den ersten Debatten über eine Kriminalisierung von Vergewaltigung in der Ehe, kam eine Parlamentsmehrheit zustande.

Das 2025 erschienenes Buch *Rechtsstaat und Patriarchat. Eine Geschichte sexueller Gewalt in der Bundesrepublik 1973 bis 1997* ist im besten Sinne eine „andere Geschichte“ der Bundesrepublik, wie sie vielfach gefordert, bislang aber nur selten eingelöst wurde. Wir freuen uns daher, den diesjährigen und siebten Richard-Schmid-Preis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Juristischen Zeitgeschichte an Hannah Catherine Davies verleihen zu dürfen.

Herzlichen Glückwunsch, liebe Frau Davies, im Namen der Jury und im Namen des Vorstands des Forum Justizgeschichte!

[5] Isabel Heinemann, Recht, Geschlecht und Familie, in: Lahusen/Eichenberg/Payk/Priemel (Hrsg.), Deutsche Unrechtgeschichte im 20. Jahrhundert. Ein Lehr- und Studienbuch zum nationalsozialistischen Unrecht und Unrecht der SED-Diktatur, München 2026, S. 209-239, S. 237.